

Änderungen in den AVR-J (Stand 15.05.2012)

(Die Änderungen im Text sind fett und kursiv geschrieben!)

§ 11b (Arbeitszeitkonten) Absatz 8 AVR-J

„(8) Weist der Jahresarbeitszeitsaldo zum Ende des **Abrechnungszeitraums** ein Zeitguthaben von mehr als 150 Stunden auf, so ist das diese Höchstgrenze von 150 Stunden übersteigende Zeitguthaben innerhalb der nächsten 4 Monate zusammenhängend in Freizeit auszugleichen. Findet ein Zeitausgleich innerhalb dieser Frist aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen, wegen Arbeitsunfähigkeit oder wegen Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz nicht statt oder kann er aus tatsächlichen Gründen nicht stattfinden, so ist das Zeitguthaben als anteilige Vergütung auszubezahlen. Zur Ermittlung des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Entgelts ist das Entgelt der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters (§ 17 Absatz 1) durch das 4,348fache ihrer bzw. seiner regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit zu teilen.“

Anmerkung:

In Absatz 2 des § 11b AVR-J wird der Begriff „Abrechnungszeitraum“ zutreffend zur zeitlichen Eingrenzung der Gutschrift von Arbeitszeit auf dem Jahresarbeitszeitkonto verwandt. In Absatz 8 des gleichen Paragraphen wurde bisher mit gleichem Bezug der Begriff „Ausgleichszeitraum“ benutzt, welcher in der Wortbedeutung den vier Monaten nach dem Ende des Abrechnungszeitraums entspricht und daher nicht zutreffend ist. Der falsche Begriff wird daher durch den in Absatz 2 verwendeten ausgetauscht.

§ 17 Die Bestandteile des Entgeltes

„(1) Das Entgelt der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters besteht aus dem Grundentgelt (§ 18 bzw. § 5 Anlage 8a bzw. § 3 Anlage 8b) und dem Kinderzuschlag (§ 20).

(2) Neben dem Entgelt erhält die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter

- a) Schmutz-, Gefahren- und Erschwerniszuschläge gemäß Anlage 6,
- b) der Entgeltgruppen 3 und 4 in der Pflege und Betreuung eine monatliche Zulage in Höhe von 80,00 Euro,
- c) deren bzw. dessen Tätigkeit durch ausdrückliche Anordnung die ständige Vertretung anderer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter umfasst, eine monatliche Zulage in Höhe von 50 % der Differenz zu der nächsthöheren Entgeltstufe. Ständige Vertreterinnen und Vertreter sind nicht die Vertreterinnen und Vertreter in Urlaubs- oder sonstigen Abwesenheitsfällen,
- d) **mit der Tätigkeit Rettungsassistent gemäß Entgeltgruppe 6 eine monatliche Zulage in Höhe von 50 % der Differenz zu Entgeltgruppe 7.**

(3) Sonstige Zuwendungen werden nach § 22a und Anlage 9 in der jeweils gültigen Fassung gezahlt.“

Anlage 1 AVR-J

„Entgeltgruppe 6 (Anm. 5, 12, 13)

A. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Tätigkeiten, die erweiterte und vertiefte Kenntnisse und entsprechende Fähigkeiten voraussetzen

Hierzu gehören Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit eigenständiger Wahrnehmung von Aufgaben (Anm. 5) in den Tätigkeitsbereichen

1. Nichtärztlicher medizinischer Dienst;
2. Hauswirtschaft / Handwerk / Technik;
3. Verwaltung.

Richtbeispiele:

Mitarbeiterin im nichtärztlichen medizinischen Dienst mit Standardtätigkeiten, **Rettungsassistentin**, Hauswirtschafterin, Diätassistentin in der Großküche, Facharbeiterin, Verwaltungsfachkraft.“

Anlage 6 AVR-J

§ 6 Ausschluss

„Die Zuschläge werden nicht gewährt für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Tätigkeiten im **Rettungsdienst**, Pflege, Betreuung und Erziehung.“

§ 26 Entgeltfortzahlung bei Arbeitsunfähigkeit

„(8) Der Krankengeldzuschuss wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den tatsächlichen Barleistungen des Sozialleistungsträgers und der Nettourlaubsvergütung gezahlt. Nettourlaubsvergütung ist die um die gesetzlichen Abzüge verminderte Urlaubsvergütung gemäß § 32 Absatz 10.“

Anmerkung:

In § 26 Absatz 8 wurde der Bezug angepasst.

Anlage 7

Tabellen der Zeitzuschläge und des Überstundenentgelts gemäß § 22 Absatz 3 AVR-J

– gültig vom 01. Januar 2012 –

Anlage 7b * (alle Angaben in Euro)

Entgelt- gruppen	Grund- entgelt	Stunden- entgelt	Zeitzu- schläge für Nacht- stunden 25%	Zeitzu- schläge für Über- stunden 30%	Über- stunden- entgelt	Zeitzu- schläge an Sonn- tagen 30%	Zeitzuschlag für Arbeiten an Wochenfeier- tagen, die auf einen Sonntag fallen 50%	Zeitzuschlag Arbeit an Wochenfeiertagen sowie Oster- und Pfingstsonntag 35%
F1	1.083,33	6,23	1,56	1,87	8,10	1,87	3,11	2,18
F2	1.245,83	7,16	1,79	2,15	9,31	2,15	3,58	2,51

* Diese Anlage gilt für alle Bundesländer.

Anmerkung:

In Anlage 7 wurde ein Rundungsfehler korrigiert.